



Merkblatt zur Überprüfung nigerianischer Urkunden im Wege der Amtshilfe

Aufgrund der fehlenden Urkundensicherheit in Nigeria musste die Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Nigeria im Mai 2000 eingestellt werden. Stattdessen erfolgt nun eine Überprüfung der nigerianischen Urkunden in **Amts- bzw. Rechtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte**, welche den inländischen Stellen als Entscheidungshilfe dienen soll. Von Privatpersonen kann hingegen **keine** Urkundenüberprüfung veranlasst werden. Aufgrund der Vielzahl der Urkundenüberprüfungen und der Gegebenheiten vor Ort können die Urkundenüberprüfungen nur mit Hilfe von Kooperationsanwälten durchgeführt werden, deren jeweiliges Ermittlungsergebnis von den Konsularbeamten in einer Stellungnahme bewertet und der ersuchenden Behörde übermittelt wird. Die Urkundenüberprüfungen werden für ganz Nigeria durch das Generalkonsulat Lagos durchgeführt.

Vorzulegende Unterlagen:

- zwei komplett ausgefüllte aktuelle Fragebögen pro zu überprüfende Person
Wichtig: Kennzeichnen Sie bitte eindeutig, falls ein bestimmtes Feld nicht zutreffen sollte.
- zwei Kopien des Passes der zu überprüfenden Person
Hinweis: Der Originalpass ist nicht vorzulegen.
- zwei aktuelle Passbilder
- Geburtsnachweis
Hinweis: Siehe schematische Übersicht im Anhang dieses Merkblattes.
- Geburtsärztliche Bescheinigung des Krankenhauses/Bescheinigung der Hebamme
- Sofern getauft: Taufschein
- Schulzeugnisse der Primary School und Secondary School
Hinweis: Die Angabe, keine Schule besucht zu haben, ist aufgrund der seit den 1970iger Jahren bestehenden Schulpflicht grundsätzlich wenig glaubhaft.
- Eidesstattliche Erklärung zum Familienstand („Affidavit of Bachelorhood/Spinsterhood“)
Hinweis: Siehe schematische Übersicht im Anhang dieses Merkblattes.
- Eine Wegskizze/-beschreibung zu Anschriften der Familienangehörigen und Referenzpersonen, sofern keine detaillierte Anschrift vorliegen sollte.
- Sofern vorhanden: Alle Heiratsurkunden und Scheidungsurteile („Decree Nisi“/„Decree Absolute“; bei nicht-nigerianischen Heiratsurkunden und Scheidungsurteilen reicht eine Kopie aus).

Alle Urkunden (auch etwaige Fotos) sind **im Original und mit einer ungehefteten Kopie** vorzulegen. Übersetzungen sind indes nicht erforderlich und folglich auch nicht beizufügen.

Wichtiger Hinweis: Fortan werden nur noch Dokumente überprüft, die im Original und mit einer ungehefteten Kopie vorliegen sowie im nachfolgenden, am PC ausfüllbaren Formular „Ersuchen zur Urkundenüberprüfung im Rahmen der Amtshilfe“ aufgelistet wurden. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der ersuchenden Behörde sicherzustellen, dass die im Merkblatt aufgeführten Dokumente vollständig vorgelegt werden. **Unvollständige Ersuchen werden postwendend zurückgesandt.**

Bitte beachten Sie, dass es Ihrer Behörde obliegt eine Datenschutzbelehrung gem. der DS-GVO über die Notwendigkeit der Datenübermittlung an Drittstaaten durchzuführen. Ein Muster finden Sie auf unserer Webseite.

Die Kosten für die Urkundenüberprüfung betragen derzeit EUR 350,- pro zu überprüfende volljährige Person zzgl. EUR 15,- Porto (bei Nachüberprüfungen derzeit bis zu EUR 200,- zzgl. EUR 15,- Porto).

Das Generalkonsulat bestätigt der ersuchenden Behörde die Einleitung der Urkundenüberprüfung per E-Mail. Bitte beachten Sie, dass i.d.R. nach ca. 4-6 Monaten ab Einleitung der Urkundenüberprüfung mit dem Versand der Stellungnahme an die ersuchende Behörde gerechnet werden kann.

Anfragen von Privatpersonen werden nicht beantwortet

Nutzung des amtlichen Kurierweges für Behörden:

Auswärtiges Amt
Generalkonsulat Lagos
Kurstr. 36
10117 Berlin

und sind an die ersuchende Behörde zu richten.

Ersuchen zur Urkundenüberprüfung im Rahmen der Amtshilfe

Angaben zur ersuchenden Behörde:			
Bezeichnung:			
Anschrift:		Aktenzeichen:	
Ansprechpartner:		Mailadresse:	
Angaben zum Urkundeninhaber/ Eingereichte Unterlagen des Urkundeninhabers:			
Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Auflistung der zu Überprüfung eingereichten Dokumente/Urkunden <u>nebst einer ungehefteten Kopie:</u>			
<i>Details zu den einzureichenden Dokumenten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt</i>			
Nr.	Ausstellungsdatum	Bezeichnung/ Titel (z.B. „Declaration of Age“, „Grundschulzeugnis“, ...)	Ausstellende Behörde (z.B. „High Court Lagos“)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Bei weiteren Dokumenten ist **zwingend** ein weiteres Formular zu nutzen.

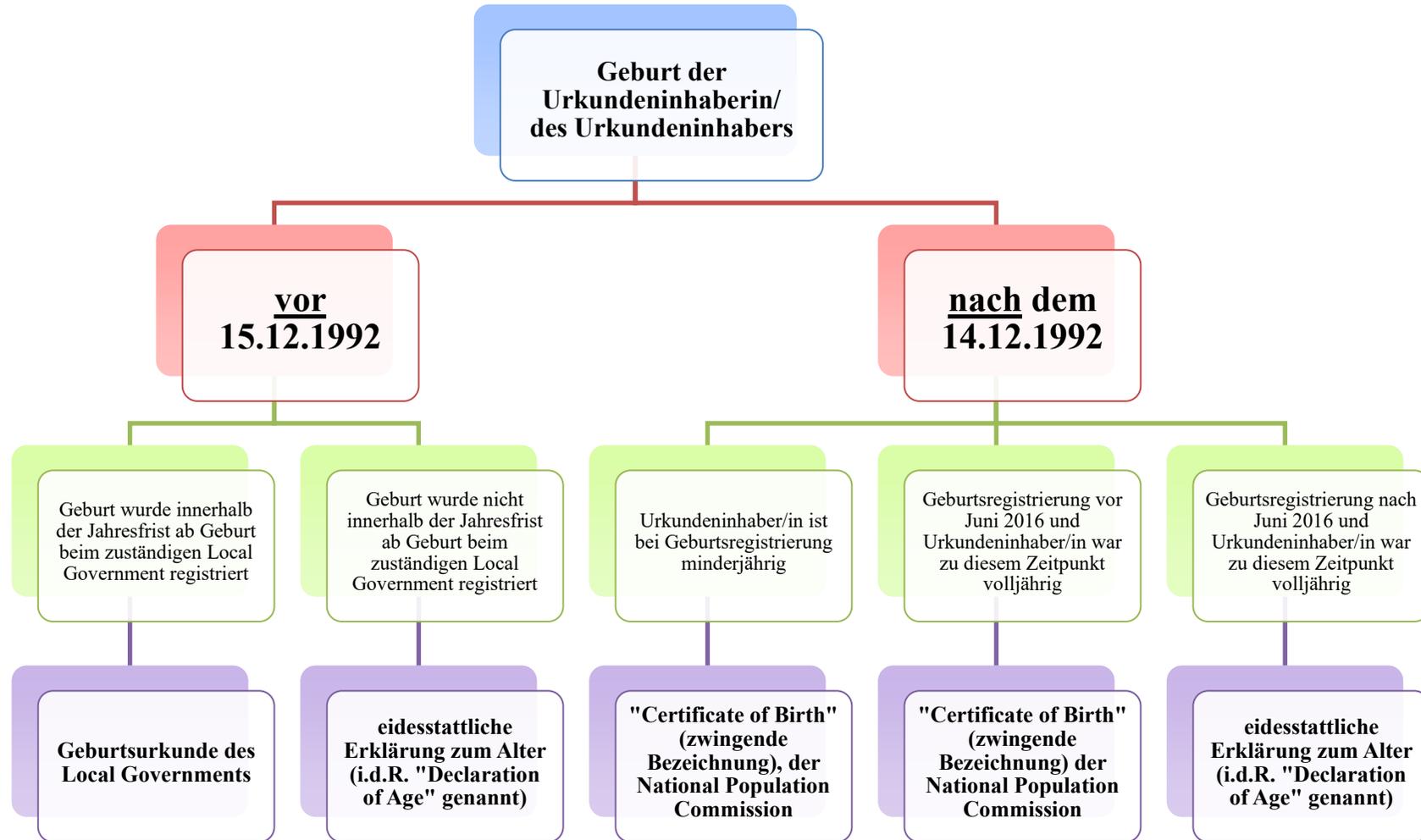
Weiteres Formular zur Überprüfung weiterer Dokumente genutzt: **NEIN** **JA, Gesamtanzahl Seiten:**

Hiermit wird die Kostenübernahme für die Urkundenüberprüfung (EUR 350,- pro zu überprüfende volljährige Person zzgl. EUR 15,- Porto; bei Nachüberprüfungen derzeit bis zu EUR 200,- zzgl. EUR 15,- Porto) der o.g. nigerianischen Dokumente durch obenstehende Behörde erklärt. Eine (Vorab-)Prüfung der eingereichten Dokumente durch die Auslandsvertretung erfolgt nicht. Die Sicherstellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen obliegt der ersuchenden Behörde. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden zurückgesandt. Der ersuchenden Behörde ist bewusst, dass aufgrund der fehlenden Urkundensicherheit in Nigeria im Rahmen der Urkundenüberprüfung grundsätzlich **keine Aussagen zur inhaltlichen Richtigkeit der Dokumente** getroffen werden können. Es können somit lediglich die im Rahmen der Urkundenüberprüfung gesammelten Erkenntnisse wiedergegeben werden. Die Beurteilung dieser Erkenntnisse obliegt der ersuchenden Behörde.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der ersuchenden Behörde

Schematische Übersicht zum nigerianischen Recht – Geburtsnachweise

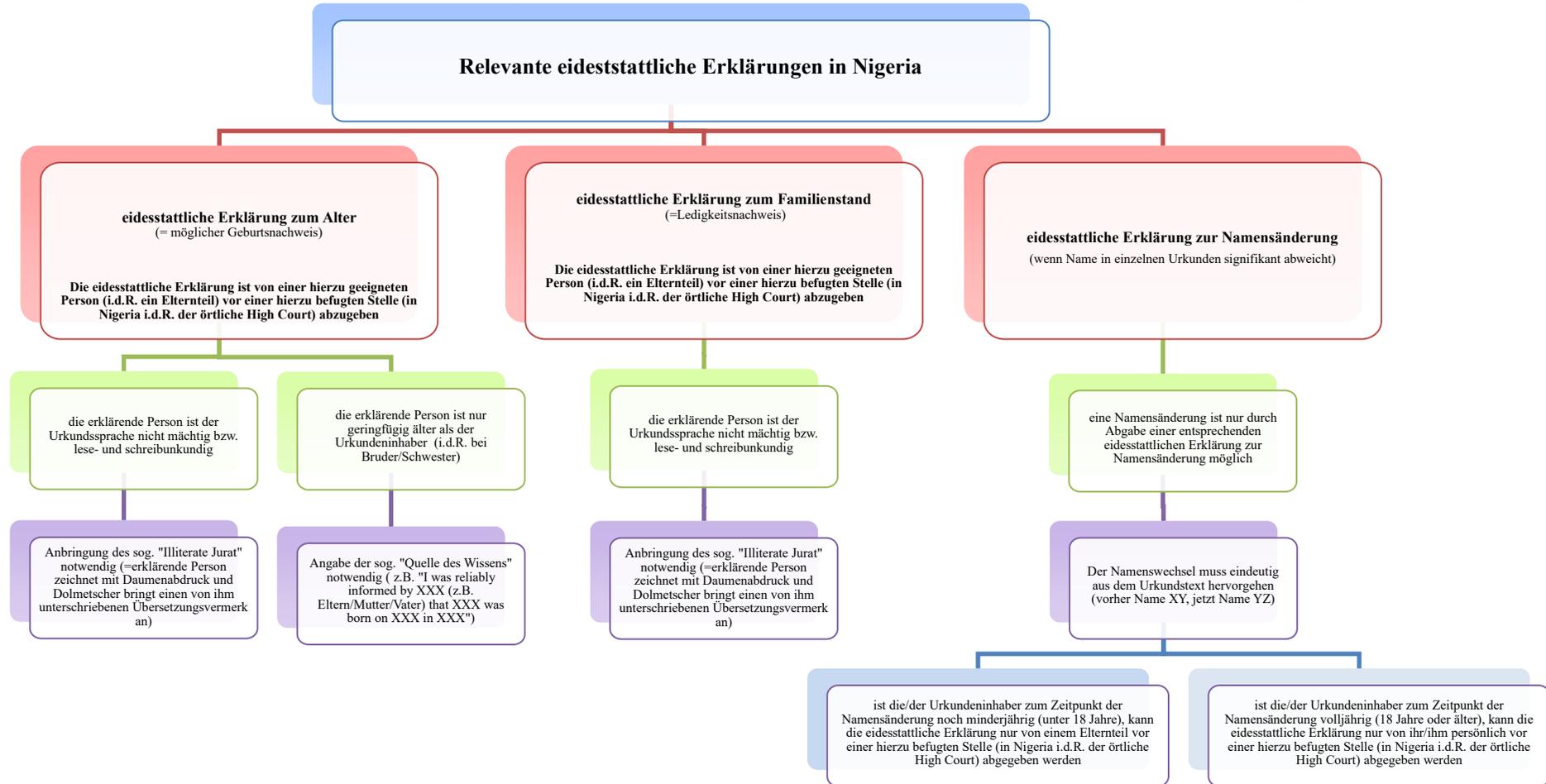


Wichtige Informationen:

Die "Attestation of Birth" stellt keinen Geburtsnachweis dar

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Schematische Übersicht zum nigerianischen Recht – Relevante eidesstattliche Erklärungen in Nigeria



Wichtige Informationen:

Die erklärende Person darf nicht bereits verstorben sein und soll kontaktiert werden können (Angabe der vollständigen Kontaktdaten zwingend erforderlich)

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.